

# **Vermögensausgleich ohne Ehe**

**Hannover am 26.11.2010**

VRiOLG Gerd Weinreich, Oldenburg

## **Gliederung:**

I.) Einleitung

II.) Auseinandersetzung bei Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach Trennung der Partner

1.) Allgemeines

2.) Die Rechtsprechung des BGH im Einzelnen

- a) Ausgleich nach gesellschaftsrechtlichen Vorschriften
- b) Ausgleich nach bereicherungsrechtlichen Vorschriften
- c) Ausgleich wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage
- d) Ausgleich wegen Arbeitsleistungen

3.) Fazit

III.) Ausgleich bei Tod des zuwendenden Partners

- 1.) Ausgleich nach gesellschaftsrechtlichen Vorschriften
- 2.) Ausgleich wegen Zweckverfehlung
- 3.) Ausgleich wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage
- 4.) Zwischenergebnis
- 5.) Pflichtteilsergänzungsansprüche

IV.) Vermögensausgleich nach Beendigung durch den Tod des Zuwendungsempfängers

V.) Gesamtschuldnerausgleich in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft

VI.) Ausgleich im Verhältnis Schwiegereltern – Schwiegerkinder

V)).) Schlussüberlegung

## **I.) Einleitung**

Ausgehend von der Themenstellung ist der Ausgleich innerhalb oder – genauer – nach Beendigung einer jeden Form menschlichen Zusammenlebens zu behandeln, solange sie nur keine Ehe darstellt.

Diese Themenstellung wäre entschieden zu umfassend, so dass eine Beschränkung auf die für den Familienrechtler maßgeblichen Gestaltungen zu erfolgen hat. Dabei kommen insbesondere die nichteheliche Lebensgemeinschaft und die Lebenspartnerschaft in Betracht.

Die Vermögensauseinandersetzung nach Beendigung der Lebenspartnerschaft kann aber unerörtert bleiben, weil sie sich so vollzieht wie die nach Beendigung der Ehe. Deshalb reicht es aus, auf die Auseinandersetzung der Ehe, mithin den Ausgleich des Zugewinns oder ggf. auch die Rechtsprechung zur vermögensrechtlichen Auseinandersetzung außerhalb des Güterrechts zu verweisen.

Deshalb bleibt als Thema vorrangig die Auseinandersetzung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Auch die Auseinandersetzung zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern ist jedoch eine solche außerhalb der Ehe, die zudem durch einen Wechsel in der Rechtsprechung des BGH besondere Aktualität erlangt hat. Aus diesem Grunde werden folgende Themen angesprochen:

### **1.) Auseinandersetzung bei Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach Trennung der Partner**

### **2.) Auseinandersetzung bei Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft durch den Tod eines Partners**

### **3.) Auseinandersetzung zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern bei Beendigung der Ehe zwischen Kind und Schwiegerkind**

## **II.) Auseinandersetzung bei Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach Trennung der Partner**

### **1.) Allgemeines**

Nach der bis zum Jahre 2008 herrschenden Rechtsprechung kam nach der Trennung der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft – häufig auch faktische Lebensgemeinschaft genannt - wegen der während des Zusammenlebens erbrachten Leistungen ein Ausgleich nur in Ausnahmefällen in Betracht. Dabei schieden bereicherungsrechtliche Ansprüche aus § 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. BGB von vornherein aus, weil die nichteheliche Lebensgemeinschaft ein rein tatsächliches Verhältnis begründete und keine Rechtsgemeinschaft darstellt. Sie konnte somit als solche schlechterdings keinen Rechtsgrund für erbrachte Leistungen bieten.<sup>1</sup>

Ansprüche wegen Verfehlung einer Zweckabrede (§ 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB) schieden ebenso aus, weil angenommen wurde, dass zwischen den Partnern keine Rechtsgemeinschaft bestand und der Empfänger der Leistung davon ausgehen könne, dass diese nicht unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Fall des Scheiterns der Gemeinschaft stehen. Die Zweckabrede würde im Übrigen dem Willen beider Parteien widersprechen, die Gemeinschaft jederzeit beenden zu können.<sup>2</sup> Nur dann, wenn im Ausnahmefall einmal die Vorstellungen der Partner über die vom Fortbestand der Gemeinschaft hinausgingen, konnte eine Zweckabrede angenommen werden. Diese Voraussetzung ist etwa in einem Fall bejaht wor-

---

<sup>1</sup> Hausmann/Hohloch IV Rn. 128; Staudinger/Strätz Anh zu §§ 1297 Rn. 40

<sup>2</sup> BGH FamRZ 1992, 408; OLG Köln NJW-RR 1996, 518

den, in dem Leistungen im Hinblick auf eine erwartete Eheschließung oder Erbeinsetzung erbracht worden sind.<sup>3</sup>

Ansprüche wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage kamen schließlich überhaupt nicht in Betracht, weil die nichteheliche Lebensgemeinschaft ohne weiteres jederzeit aufkündbar ist und die Erwartung vom Fortbestand der Gemeinschaft somit nicht Grundlage für erbrachte Zuwendungen sein konnte.<sup>4</sup>

Damit blieb einzig die Möglichkeit, Ansprüche über die Vorschriften der BGB – Gesellschaft zu begründen, die im Einzelfall auch angenommen worden sind.

Mit dem Zuständigkeitswechsel innerhalb des BGH – die Zuständigkeit für Verfahren betreffend die nichteheliche Lebensgemeinschaft wechselte vom Gesellschaftsrechtssenat in den Familiensenat – erfolgte ein Umbruch in der Rechtsprechung zur vermögensrechtlichen Auseinandersetzung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Einerseits wurden die Voraussetzungen zur Anwendung der Normen des Gesellschaftsrechts enger gefasst. Andererseits wurde der Zugang zu anderen Anspruchsgrundlagen geschaffen, insbesondere solchen wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage sowie zu bereicherungsrechtlichen Ansprüchen wegen Zweckverfehlung.

Letztlich ist die Auseinandersetzung jetzt weitgehend derjenigen von Eheleuten angepasst worden, die in Gütertrennung gelebt haben, für die also nach Beendigung der Ehe ein Zugewinnausgleich nicht stattfindet.

---

<sup>3</sup> OLG Stuttgart FamRZ 1977, 545; OLG Frankfurt FamRZ 1981, 253

<sup>4</sup> BGH FamRZ 2004, 94; BGH FuR 1998, 56; BGH FamRZ 1996, 1141

## 2.) Die Rechtsprechung des BGH im Einzelnen:

Die Änderung der Rechtsprechung zur Auseinandersetzung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft wurde eingeleitet mit der Entscheidung des BGH vom 9.7.2008.<sup>5</sup>, wobei diejenige vom 31.10.2007<sup>6</sup> die Änderung bereits andeutete, sich aber zu den Ansprüchen des Erben gegen den überlebenden Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft befasste und damit nicht unmittelbar einschlägig war.

Sachverhalt:

*Im Jahre 1999 erwarb die F, die mit dem M zu dem Zeitpunkt in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammen lebte, ein Grundstück, das mit einem Einfamilienhaus bebaut war. Dieses Haus war fortan dazu bestimmt, den Partnern als gemeinsame Wohnung zu dienen. Zur Realisierung erbrachten beide Partner sowohl finanzielle als auch Arbeitsleistungen. Nachdem das Haus im Jahre 2000 bezogen war, traten im Jahre 2003 Spannungen zwischen den Partnern auf, die dazu führten, dass der M das Haus im September 2003 räumte. Er beansprucht jetzt von der F Ausgleich für von ihm eingebrachte 80.000 € und seine Arbeitsleistungen, deren Wert er mit 1.000 Stunden zu je 10 € beziffert. Er habe für den finanziellen Beitrag auf seine der Alterssicherung dienenden Anlagen zurückgegriffen, nachdem die F ihm ein lebenslanges Wohnrecht versprochen habe.*

In den Entscheidungsgründen werden zunächst Ansprüche wegen der Rückabwicklung einer Schenkung nach §§ 530 Abs. 1, 531 Abs. 2 BGB geprüft und in dem Zusammenhang der Unterschied zwischen Schenkung und Zuwendung definiert. Die Schenkung ist danach altruistisch im Sinne echter Freizügigkeit, während die Zuwendung unter Ehegatten in der Regel an die Vorstellung vom Fortbestand der Ehe geknüpft ist.

Diese Differenzierung ist nunmehr für die nichteheliche Lebensgemeinschaft übernommen worden. Das heißt, dass eine Zuwendung und keine

---

<sup>5</sup> BGH FamRZ 2008, 1822

<sup>6</sup> BGH FamRZ

Schenkung somit dann vorliegt, wenn sie in der Erwartung erfolgt, die nichteheliche Lebensgemeinschaft werde Bestand haben und nicht um der Lebensgemeinschaft willen oder als Beitrag zur Verwirklichung oder Ausgestaltung der Lebensgemeinschaft. Die Zuwendung muss die Vorstellung vom Fortbestand der nichtehelichen Lebensgemeinschaft zur Grundlage haben. Überdies soll sie nach der Vorstellung des Zuwendenden auch ihm selbst zu Gute kommen und dem Zuwendungsempfänger nicht zur freien Verfügung stehen.

Im Ausgangsfall erfolgte die Zuwendung des Geldes nicht uneigennützig, da der M erkennbar auch selbst von der Immobilie hat profitieren wollen, was sich nicht zuletzt daran erkennen lässt, dass er an dem Objekt ein lebenslanges Wohnrecht erhalten hat.

#### **a) Ausgleich nach gesellschaftsrechtlichen Vorschriften**

Nach der schon bis dahin geltenden Rechtsprechung kann in derartigen Fällen auch ein Ausgleich nach den Vorschriften über die bürgerlich – rechtliche Gesellschaft in Betracht kommen. Dazu müssen die Partner ausdrücklich oder mindestens durch schlüssiges Verhalten einen entsprechenden Gesellschaftsvertrag geschlossen haben. Eine rein faktische Willensübereinstimmung dahingehen, dass man einen gemeinsamen Wert schaffen und in Zukunft nutzen will, reicht nach der nunmehr geänderten Rechtsprechung des BGH nicht mehr aus.<sup>7</sup> Denn die nichteheliche Lebensgemeinschaft ist vom Ansatz her eine Verbindung ohne Rechtsbindungswillen, weshalb der Wille zur Bindung im Rahmen einer BGB - Gesellschaft im Einzelfall durch die Ermittlung entsprechender Vereinbarungen festzustellen ist.

Hierin ist die bereits genannte Einschränkung der Rechtsprechung zur Anwendbarkeit gesellschaftsrechtlicher Normen zu sehen. Es reicht jetzt, anders als zuvor, nicht mehr die rein faktische Willensübereinstimmung

---

<sup>7</sup> BGH FamRZ 2006, 607

aus, die in der Vergangenheit schon dann angenommen werden konnte, wenn nur die geschaffenen Vermögenswerte erheblich genug waren.

Eine entsprechende Einigung kann angenommen werden, wenn die Partner die Absicht verfolgt habe, mit dem Erwerb des Vermögensgegenstandes einen – wenn auch nur wirtschaftlich – gemeinsamen Wert zu schaffen, der von ihnen für die Dauer der Partnerschaft nicht nur gemeinsam genutzt, sondern ihnen nach ihrer Vorstellung auch gemeinsam gehören sollte.

Indizien für ein nach gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen zu beurteilendes Handeln lassen sich aus der Planung, Umfang und Dauer des Zusammenwirkens sowie der Art des geschaffenen Vermögenswertes und die von den Partnern erbrachten Leistungen und ihre finanziellen Verhältnisse herleiten.

Zwischen Eheleuten sind die Grundsätze der Ehegatteninnengesellschaft nur dann angenommen worden, wenn sie einen Zweck verfolgt haben, der über die Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft hinausgeht. Diese Einschränkung gilt hier nicht uneingeschränkt. Denn Eheleute sind einander gemäß §§ 1353 Abs. 1 Satz 2, 1356 Abs. 2 Satz 2, 1360 BGB zu ehelicher Lebensgemeinschaft verpflichtet. Sie müssen sich somit durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen wechselseitig unterhalten und sind bei der Wahl und der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit nicht frei. Ein Ausgleich erfolgt gegebenenfalls nach der Beendigung der Ehe im Rahmen des Zugewinnausgleichs.

All dies gilt bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht. Weder gibt es nach deren Beendigung einen güterrechtlichen Ausgleich, noch bestehen während des Bestehens der Lebensgemeinschaft Verpflichtungen der Partner untereinander, die denen aus § 1353 BGB entsprechen. Deshalb ist eine Begrenzung der Anwendungsmöglichkeit der Regeln über die Innengesellschaft nicht angesagt.



Andererseits hat der Umstand, dass der verfolgte Zweck über die Verwirklichung der Lebensgemeinschaft hinausgehen muss auch hier eine erhebliche Bedeutung. Bleiben die Partner im Bereich der Verwirklichung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, so kann davon ausgegangen werden, dass sie regelmäßig keinen Rechtsbindungswillen haben.

Im Ausgangsfall hat der BGH die Voraussetzungen für einen Anspruch nach gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen verneint. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass der M die dingliche Alleinberechtigung der F auch und gerade deshalb akzeptiert hat, um seinen Kindern aus seiner geschiedenen Ehe die Möglichkeit der Vollstreckung in die Immobilie zu nehmen. Er hat damit akzeptiert, dass ein Wert geschaffen wurde, der zwar gemeinsam genutzt werden konnte, aber nicht beiden Partnern auch gemeinsam gehören sollte.

Andererseits steht allein der Umstand, dass ein Partner das Alleineigentum an der von beiden genutzten Immobilie hat, der Annahme eines gesellschaftsrechtlichen Anspruchs nicht entgegen. Die dingliche Zuordnung eines Vermögensgegenstandes kann vielmehr im Einzelfall in den Hintergrund treten, wenn eine Gesamtwürdigung der Umstände des Falles zu dem Ergebnis führt, dass die Schaffung eines wirtschaftlich gemeinsamen Wertes beabsichtigt war.<sup>8</sup>

Unterstellt, die die Voraussetzungen eines Anspruchs nach gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen liegen vor, so erfolgt die Auseinandersetzung nach §§ 730 ff BGB. Die Höhe des Anspruchs bestimmt sich nach dem Wert des aufzuteilenden Vermögens im Zeitpunkt der Auseinandersetzung.

Haben die Partner ein Unternehmen betrieben, so ist für den Tag der Beendigung der Gesellschaft eine Bilanz zu erstellen. Von dem sich nach Abzug der Verbindlichkeiten und der Rückerstattung der Einlagen errechnenden Überschuss steht jedem Partner nach § 738 Abs. 1 Satz 2 BGB

---

<sup>8</sup> KG FamRZ 2010, 476

ein seinem Anteil an der Gesellschaft entsprechender Betrag als Geldforderung zu. War der Einsatz von Geld und Vermögen beider Partner etwa gleichwertig, so ist der Überschuss zu halbieren, wobei sich eine schematische Halbteilung nicht anbietet.

§ 735 BGB, nach dem die Mitgesellschafter entsprechend ihren Anteilen auch für Fehlbeträge aufzukommen haben, findet im Allgemeinen keine Anwendung, weshalb eine Beteiligung an Schulden nicht in Betracht kommt.<sup>9</sup>

### **b) Ausgleich nach bereicherungsrechtlichen Regeln**

Nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH findet das Argument, dass der in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leistende Partner deren Scheitern bewusst in Kauf genommen hat, keine Anwendung mehr. Angesichts der hohen Scheidungsraten ist es nach dem BGH nicht mehr überzeugend, dass nur das Vertrauen von Eheleuten auf eine lebenslange Dauer ihrer Verbindung rechtlich geschützt ist. Deshalb hat der BGH an seiner früheren Rechtsprechung zu bereicherungsrechtlichen Ansprüchen und zum Wegfall der Geschäftsgrundlage nicht festgehalten.

Nach § 812 Abs. 1 Satz 2 2. Alt. BGB besteht für den Empfänger einer Leistung die Pflicht zu deren Herausgabe des Erlangten, wenn der mit der Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eingetreten ist. Ein Bereicherungsanspruch wegen Fehlschlagens dieser Erwartung setzt also voraus, dass mit dem Leistungsempfänger im Hinblick auf den bezweckten Erfolg der Leistung eine Willensübereinstimmung erzielt worden ist. Eine nur einseitige Vorstellung hiervon reicht für die Annahme einer Zweckbestimmung nicht aus.

Auch insoweit gilt, dass die erforderliche Zweckbestimmung nur dann anzunehmen ist, wenn die Zuwendungen oder Arbeitsleistungen deutlich

---

<sup>9</sup> OLG Nürnberg FamRZ 2000, 97

über das hinausgehen, was die Gemeinschaft Tag für Tag benötigt. Eine Zweckbestimmung kann deshalb dann angenommen werden, wenn die Partner zwar keine gemeinsamen Vermögenswerte haben schaffen wollen, der eine aber das Vermögen des anderen in der Erwartung mehrt, dass er an dem vom anderen erworbenen Gegenstand partizipieren kann.

Zu dieser Annahme reicht es aus, wenn die Zuwendung dem genannten Zweck auch für den Empfänger der Zuwendung erkennbar gedient hat. Er muss der Zweckbestimmung nicht zugestimmt haben. Hat er jedoch erkannt, dass der Leistende mit der Leistung einen bestimmten Zweck verfolgt, so genügt es, wenn er die Leistung in dieser Kenntnis entgegen genommen und nicht widersprochen hat.<sup>10</sup>

Diejenige Partei, die sich eines Bereicherungsanspruchs berührt, hat die Darlegungs- und Beweislast für alle ihren Anspruch stützenden Umstände. Das gilt ausdrücklich auch für negative Tatbestandsmerkmale wie das Fehlen eines Rechtsgrundes, weshalb der Anspruchsteller sowohl die Zweckabrede als auch deren Verfehlung darlegen und gegebenenfalls beweisen muss.<sup>11</sup>

Daraus folgt aber nicht sogleich, dass der Schuldner des Anspruchs zu Sachvortrag nicht verpflichtet ist. Mit seiner Weigerung, das Erlangte herauszugeben, bringt er vielmehr zum Ausdruck, dass er sich auf das Vorhandensein eines Rechtsgrundes berufen will, weshalb es ihm zuzumuten ist, alle Umstände darzulegen, aus denen abgeleitet werden kann, dass er das Erlangte behalten darf. Erst dann, wenn er dieser seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen ist, ist die eigentlich beweisbelastete Partei ihrerseits verpflichtet, den Vortrag des Gegners zu widerlegen.<sup>12</sup>

Das heißt, dass der Anspruchsteller die für die Voraussetzungen seines Bereicherungsanspruchs darlegen muss, also die Leistung, den mit der Leistung verfolgten Zweck und dessen Verfehlung.

---

<sup>10</sup> Vgl. auch BGH FamRZ 2009, 849

<sup>11</sup> BGH FamRZ 2009, 849

<sup>12</sup> BGH a.a.O.

Dagegen muss der in Anspruch genommene Partner dasjenige vortragen, was nach seiner Auffassung der Anspruch entgegen steht, was also beispielsweise gegen die behauptete Zweckvereinbarung spricht.

Kommt er dieser seiner Darlegungslast nicht nach, kann die Behauptung der eigentlich darlegungs- und beweisbelasteten Partei als unstreitig angesehen werden.<sup>13</sup>

### **c) Ansprüche wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage**

Sind auch bereicherungsrechtliche Ansprüche wegen Zweckverfehlung zu verneinen, sind schließlich Ansprüche wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) zu prüfen.

Auch solche Ansprüche sind nach der neueren Rechtsprechung entgegen der bis dahin geltenden grundsätzlich anwendbar.<sup>14</sup> Voraussetzung ist jedoch, dass es zwischen den Partnern nicht zu gesellschaftsrechtlichen Absprachen gekommen ist, weil beispielsweise nicht die Absicht bestand, gemeinsames Vermögen zu schaffen, und dass nicht festgestellt werden kann, dass eine Zweckabrede im Sinne des § 812 Abs. 1 Satz 2 2. Alt. BGB getroffen worden ist.

Auch hier scheiden solche Leistungen aus, die im Rahmen des täglichen Zusammenlebens erbracht worden sind.<sup>15</sup> Alles was der Finanzierung des täglichen Zusammenlebens dient, kann nicht Grundlage einer Rückabwicklung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage sein. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob er Partner sich an den laufenden Kosten durch regelmäßige Beiträge beteiligt, oder ob er für denselben Zweck größere Einmalzahlungen leistet.<sup>16</sup> Die Einmalzahlung wegen eines gemein-

---

<sup>13</sup> BGH a.a.O.

<sup>14</sup> So auch: OLG Düsseldorf FamRZ 2009, 1219

<sup>15</sup> KG FamRZ 2010, 476

<sup>16</sup> BGH FamRZ 2003, 249

samen Urlaubs wird also nicht anders behandelt als die regelmäßige Auffrischung des Haushaltskontos.

Bei der Abwägung, welche Leistungen zurück zu erstatten sind, ist zu berücksichtigen, dass ein korrigierender Eingriff nur insoweit gerechtfertigt ist, als dem Leistenden die Beibehaltung der durch die Leistung geschaffenen Vermögensverhältnisse nach Treue und Glauben nicht zuzumuten ist.

Die Höhe des Ausgleichsanspruchs ist nach den für die Rückabwicklung ehebedingter Zuwendungen entwickelten Grundsätzen zu berechnen. Danach ist also zu prüfen, in welchem Umfang der Leistungserfolg eingetreten ist. Bestand die Leistung in Zuwendungen zum Zwecke des Baus oder des Erwerbs einer Immobilie, so ist ein Abzug für die Zeit vorzunehmen, in der der Leistende in dem Haus gelebt hat. Insoweit ist der Zweck der Leistung erreicht worden.

Die Darlegungs- und Beweislast für alle den Anspruch begründenden Umstände liegt aus der Seite des Anspruchstellers.

#### **d) Ausgleich wegen Arbeitsleistungen**

Arbeitsleistungen stellen allerdings in keinem Fall Zuwendungen in diesem Sinne dar. Denn gemeinschaftsbezogene Zuwendungen sind nur solche, durch die es zur Übertragung von Vermögenssubstanz gekommen ist.<sup>17</sup> Daraus folgt jedoch nicht, dass es wegen erbrachter Arbeitsleistungen generell keinen Ausgleichsanspruch gibt. Der BGH hat einen solchen Anspruch bei verheirateten Ehegatten dann bejaht, wenn die Arbeitsleistungen weit über das hinaus gehen, was im Rahmen der gesetzlichen Unterhalts- oder Beistandspflicht geschuldet ist. Er hat in diesem Fall einen still-

---

<sup>17</sup> BGHZ 127, 48, 51

schweigend geschlossenen familienrechtlichen Kooperationsvertrag angenommen, dessen Grundlage durch das Scheitern der Ehe entfallen ist.<sup>18</sup>

Diese Beurteilung kann im Rahmen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft herangezogen werden. So kommt ein Ausgleichsanspruch wegen erbrachter Arbeitsleistungen dann in Betracht, wenn die Annahme eines Gesellschaftsvertrages scheitert und die Arbeitsleistungen weit über das hinaus gehen, was bloße Gefälligkeiten oder dasjenige ausmacht, was das tägliche Zusammenleben erfordert. Weiter ist Voraussetzung, dass die Arbeitsleistungen auf Seiten des Begünstigten zu einem messbaren und noch vorhandenen Vermögenszuwachs geführt haben.

Berücksichtigt werden muss bei allem, dass der leistende Partner es einmal für richtig gehalten hat, dem anderen unentgeltlich Arbeitsleistungen zu erbringen. Ein korrigierender Eingriff kommt deshalb nur dann in Betracht, wenn ihm die Beibehaltung der durch die Leistung begründeten Vermögensverhältnisse nach Treue und Glauben nicht zuzumuten ist. Das Tatbestandsmerkmal der Billigkeit impliziert dabei, dass ein Ausgleichsanspruch wegen Arbeitsleistungen ausnahmsweise nur dann besteht, wenn den Leistungen nach den jeweiligen Verhältnissen eine erhebliche Bedeutung zukommt. Maßgebend ist eine Gesamtabwägung der Umstände des Falles, in die auch der Zweck der Zuwendung einzubeziehen und weiter zu berücksichtigen ist, inwieweit dieser Zweck erreicht worden ist.

Hinsichtlich der Arbeitsleistungen kann im Ergebnis nicht etwa Bezahlung nach Stundenlohn, sondern nur eine angemessene Beteiligung an dem gemeinsam Erarbeiteten verlangt werden. Deshalb ist der Ausgleichsanspruch der Höhe nach doppelt zu begrenzen: Zum einen besteht er allenfalls in Höhe desjenigen Betrages, um den das Vermögen des Leistungsempfängers noch vermehrt ist. Zum anderen besteht der Anspruch allenfalls in Höhe derjenigen Arbeitskosten, die der Leistungsempfänger erspart hat, indem er eine fremde Arbeitskraft nicht hat einstellen müssen.

---

<sup>18</sup> BGHZ 84, 361, 367 ff

### **3.) Fazit**

Fazit der geänderten Rechtsprechung zu den Ausgleichsansprüchen wegen der Rückabwicklung von Zuwendungen nach Beendigung der nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft ist somit, dass bei der Prüfung der in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen wie folgt vorzugehen ist:

- **Voraussetzung eines jeden Anspruchs ist, dass die erbrachte Leistung über dasjenige hinaus geht, was für das tägliche Zusammenleben erforderlich oder im Rahmen des Zusammenlebens üblich ist.**
- **Kann festgestellt werden, dass die Parteien wirtschaftlich gesehen einen gemeinsamen Wert haben schaffen wollen und dass sie zumindest schlüssig einen entsprechenden Vertrag geschlossen haben, kommt eine Rückabwicklung sowohl von Vermögenszuwendungen als auch wegen erbrachter Arbeitsleistungen über die Anwendung der Vorschriften über die BGB – Gesellschaft in Betracht.**
- **Fehlt es an dem Willen, einen gemeinsamen Wert zu schaffen, hat der Leistende die Leistung jedoch auch dem anderen erkennbar zu dem Zweck erbracht, an ihr längerfristig partizipieren zu können, so kommen Ansprüche nach § 812 Abs. 1 Satz 2 2. Alt. BGB in Betracht.**
- **Lässt sich auch eine Zweckabrede nicht feststellen, ist schließlich an Ansprüche wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) zu denken. Diese bestehen dann, wenn und soweit dem Leistenden die Aufrechterhaltung der durch seine Zuwendung geschaffenen Vermögenslage nach Treue und Glauben nicht zuzumuten ist.**
- **Besteht die Zuwendung in Arbeitsleistungen, ist an den Wegfall der Geschäftsgrundlage eines stillschweigend geschlossenen Kooperationsvertrages zu denken.**

### III.) Ausgleich bei Tod des zuwendenden Partners<sup>19</sup>

Nachdem die Rechtsprechung des BGH sich mit Ausgleichsansprüchen im Fall der Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft durch die Trennung der Partner befasst hatte, hat er sich in einer späteren Entscheidung vom 25.11.2009 mit Ausgleichsansprüchen im Fall des Todes eines der Partner befasst.<sup>20</sup>

Der zur Entscheidung anstehende Sachverhalt war relativ komplex, lässt sich aber auf die entscheidenden Punkte zurückführen.

Sachverhalt:

*Die Kläger in jenem Rechtsstreit sind die Kinder und Erben ihres im Jahre 1999 verstorbenen Vaters, der mit der Mutter der Kläger verheiratet war, aber bis zu seinem Tod in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit der Beklagten zusammen gelebt hatte. Aus seinen Mitteln hatte der Vater der Kläger - teilweise durch Barzahlung, teilweise über Darlehen - den Erwerb eines Hausgrundstücks finanziert, in dem er mit der Beklagten zu leben beabsichtigte. Im Verlauf der Zeit übertrug er der Beklagten zunächst einen 1/2 - Miteigentumsanteil an dem Grundstück, später auch seinen ihm danach noch verbliebenen Miteigentumsanteil. Zu seiner Sicherung erhielt er ein lebenslanges Wohnrecht in dem Haus und ließ sich für den Fall des Scheiterns der nichtehelichen Lebensgemeinschaft einen Rückübertragungsanspruch einräumen. Die Kläger haben die Rückerstattung der der Beklagten zugeflossenen Zuwendungen aus ererbtem Recht ihres Vaters begehrt.*

Die Frage der Sittenwidrigkeit des Vorgehens des Erblassers wird in der genannten Entscheidung nicht einmal mehr angesprochen. Zwar geht schon lange niemand mehr davon aus, dass eine Zuwendung zu Gunsten einer Frau, mit der der Zuwendende eine außereheliche Beziehung unterhalten hat, im Zweifel eine Belohnung geschlechtlicher Hingabe und damit

<sup>19</sup> Vgl dazu auch: Weinreich FPR 2010, 379

<sup>20</sup> BGH FamRZ 2010, 277



sittenwidrig ist,<sup>21</sup> doch hat der BGH auch nach der Änderung seiner Rechtsprechung zum "Geliebtentestament" durchaus noch geprüft, ob der Zuwendung eine verwerfliche, ehfeindliche Gesinnung zu Grunde lag, die den gegenüber der Lebensgefährtin zurückgesetzten Ehegatten und Kindern nicht zuzumuten ist.<sup>22</sup> Noch in einer Entscheidung vom 10.11.1982<sup>23</sup> hat er zu erkennen gegeben, dass eine familienfeindliche Gesinnung und auffällige Benachteiligung von Familienangehörigen Grund für die Annahme der Sittenwidrigkeit von Vermögensverfügungen zu Gunsten der nicht-ehelichen Partnerin sein könne. Noch 1997 ist diese Rechtsprechung etwa vom OLG Düsseldorf bestätigt worden.<sup>24</sup>

Interessant ist weiter, dass eine ähnliche Fallgestaltung einer Entscheidung des seinerzeit zuständigen II. Senats der BGH vom 24.3.1980 zu Grunde lag.<sup>25</sup> Seinerzeit wurde die Klage der Erben abgewiesen, weil gesellschaftsrechtliche Ansprüche nicht angenommen wurden, da eine gemeinsame Wertschöpfung nicht gewollt gewesen sei. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung oder wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage konnten nach damals herrschender Rechtsprechung ohnehin nicht angenommen werden.

Nach der oben zitierten Änderung seiner Rechtsprechung zur vermögensmäßigen Auseinandersetzung nichtehelicher Lebensgemeinschaften im Jahre 2008 konnte der BGH konsequenterweise an seiner früheren Rechtsprechung nicht mehr festhalten.

Auch hier gilt, dass wegen während des Zusammenlebens erbrachter Leistungen ein Ausgleich regelmäßig nicht ersetzt beansprucht werden kann.<sup>26</sup> Etwas anderes gilt nur dann, wenn die erbrachten Leistungen weit über das hinausgegangen sind, was im Rahmen des Zusammenlebens

---

<sup>21</sup> So noch: BGH NJW 1964, 764

<sup>22</sup> BGH FamRZ 1973, 537

<sup>23</sup> BGH FamRZ 1983, 53

<sup>24</sup> OLG Düsseldorf FamRZ 1997, 1506

<sup>25</sup> BGH FamRZ 1980, 664

<sup>26</sup> BGH FamRZ 2008, 247, 248

üblich ist.<sup>27</sup> Aus diesem Grund findet wegen solcher Leistungen, die der Aufrechterhaltung des Zusammenlebens, insbesondere dem laufenden Unterhalt gedient haben,<sup>28</sup> Dienstleistungen im Haushalt oder Pflegedienste oder auch die Zahlung der Miete für die gemeinsame Wohnung<sup>29</sup> ein Ausgleich nicht statt. Dasselbe gilt auch für Zahlungen auf gemeinsame Darlehen, die die Partner zur Anschaffung eines PKW und für Ausbauarbeiten am Hause geleistet haben.<sup>30</sup>

Wo die Grenze im Einzelfall zu ziehen ist, mag problematisch sein. Insofern dürfte auch eine Abhängigkeit von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Parteien bestehen.

Nur dann, wenn festgestellt werden kann, dass die Leistung oder Zuwendung weit über das hinausgegangen ist, was der Aufrechterhaltung des Zusammenlebens dient, kommt überhaupt ein Ausgleichsanspruch nach den weiteren Anspruchsgrundlagen in Betracht.

### **1.) Ausgleich nach gesellschaftsrechtlichen Vorschriften**

Auch schon nach früherer Rechtsprechung waren gemeinschaftsbezogene Zuwendungen im Ausnahmefall nach den Vorschriften über die BGB – Gesellschaft auszugleichen.<sup>31</sup> Daran hat sich durch die Änderung der Rechtsprechung im Grundsatz nichts geändert. Allerdings hat der BGH die Anwendbarkeit der Normen des Gesellschaftsrechts dahingehend eingeschränkt, dass nicht mehr nur eine faktische Willensübereinstimmung der Partner ausreicht, um den Weg zu gesellschaftsrechtlichen Ansprüchen zu öffnen.<sup>32</sup> Erforderlich ist vielmehr, dass die Partner ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten einen Gesellschaftsvertrag geschlossen ha-

---

<sup>27</sup> BGH FamRZ 2009, 849

<sup>28</sup> OLG Naumburg FamRZ 2010, 474

<sup>29</sup> Hausmann/Hohloch, Das Recht der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, S. 233

<sup>30</sup> BGH FamRZ 2010, 277, 281

<sup>31</sup> BGH FamRZ 2003, 1542, 1543

<sup>32</sup> So noch BGH FamRZ 2003, 1542

ben,<sup>33</sup> was die Feststellung eines entsprechenden Rechtsbindungswillens voraussetzt.

Haben die Partner mit dem Erwerb eines Vermögensgegenstandes, etwa einer Immobilie, die Absicht verfolgt, einen gemeinschaftlichen Wert zu schaffen, der von ihnen für die Dauer der Partnerschaft nicht nur gemeinsam genutzt, sondern ihnen nach ihrer Vorstellung – wenn auch nur wirtschaftlich – gemeinsam gehören sollte, so kommt ein Ausgleich nach den Regeln über die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft in Betracht.<sup>34</sup> Auf die dingliche Rechtslage kommt es mithin gerade nicht an. Auch die Investition in das Alleineigentum des anderen Partners kann somit Ausgleichsansprüche unter Anwendung gesellschaftsrechtlicher Normen eröffnen.

Im Gegenteil: Besteht Miteigentum, bedarf es des Zugriffs auf die Regeln der BGB-Gesellschaft regelmäßig nicht, weil dann im Allgemeinen gemeinschaftsrechtliche Auseinandersetzungsansprüche bestehen.

Ansprüche aus der Auseinandersetzung einer Ehegatteninnengesellschaft bestehen nur dann, wenn der von den Ehegatten verfolgte Gesellschaftszweck sich nicht in der Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft erschöpft, sondern über den typischen Rahmen der ehelichen Lebensgemeinschaft hinausgeht.<sup>35</sup> Diese Voraussetzung muss im Rahmen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht erfüllt sein. Auch gemeinschaftsbezogene Zwecke können somit solche sein, die die Anwendung gesellschaftsrechtlicher Normen begründen. Verfolgen die Partner allerdings einen Zweck, der über den typischen Rahmen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht hinausgeht, kann nicht ohne Weiteres von einem für das Vorliegen einer Innengesellschaft erforderlichen Rechtsbindungswillens ausgegangen werden.<sup>36</sup>

---

<sup>33</sup> BGH FamRZ 2006, 1822; FamRZ 2008, 1822

<sup>34</sup> BGH FamRZ 2010, 277, 279

<sup>35</sup> BGH FamRZ 2008, 1824; Wever, Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts, 5. Aufl., Rn 603

<sup>36</sup> BGH FamRZ 2008, 1822

In dem konkret vom BGH zu entscheidenden Fall hat er die Voraussetzungen eines gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzungsanspruchs zu Recht nicht bejaht. Allein aus dem Umstand, dass es sich nach den Ausführungen des Berufungsgerichts um weit reichende und risikobehaftete Entscheidungen der Beteiligten handelte und dass diese geeignet waren, tief in die Lebensführung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft einzugreifen, könne nicht auf den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages geschlossen werden.

Zutreffend wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass ein wenn auch nur wirtschaftlich gemeinsames Gehören offenbar gerade nicht gewollt war. Denn der Erblasser hatte der Beklagten, nachdem diese bereits Miteigentümerin geworden war, auch noch den weiteren Miteigentumsanteil übertragen. Er hatte im Gegenzug zu seiner eigenen Absicherung ein lebenslanges Wohnrecht eintragen lassen und einen Rückübertragungsanspruch vereinbart. All dies spricht deutlich gegen die Absicht, sich einen Vermögenswert zu schaffen, der beiden Partnern nach ihren Vorstellungen gemeinsam gehören sollte.

## **2. Ausgleich wegen Zweckverfehlung**

Interessant und neu sind die Ausführungen zur Begründung der Ablehnung von Ansprüchen nach § 812 Abs 1 S 2 2. Alt BGB sowie wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB).

Nach der oben zitierten Änderung der Rechtsprechung des BGH zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft im Jahre 2008 ist bei Leistungen, die über das hinausgehen, was das tägliche Zusammenleben erst ermöglicht, nunmehr auch zu prüfen, ob ein Ausgleichsanspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung bei Zweckverfehlung begründet ist.<sup>37</sup>

---

<sup>37</sup> BGH FamRZ 2008, 1822

Nach § 812 Abs 1 Satz 2 2. Alt. BGB besteht für den Leistungsempfänger die Verpflichtung, das Erlangte herauszugeben, wenn der mit der Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eingetreten ist. Um eine Zweckabrede annehmen zu können, bedarf es jedoch mehr als einseitiger Vorstellungen des Leistenden. Die erzielte Einigung muss wenigstens stillschweigend zustande gekommen sein, wobei es als ausreichend angesehen wird, wenn der Leistungsempfänger erkennt, dass der andere mit ihr einen Zweck verfolgt und die Leistung entgegen nimmt, ohne zu widersprechen.<sup>38</sup>

Im vorliegenden Fall hat der BGH dem zwischen dem Erblasser und der Beklagten geschlossenen notariellen Vertrag eine Zweckabrede entnehmen können. Diese hat er zu Recht festgestellt, weil das Bestreben des Erblassers, sich ein lebenslanges Wohnen in der Immobilie zu sichern sowohl in der Einräumung des Wohnrechts als auch in der Vereinbarung des Rückkaufrechts zum Ausdruck kam.

Gleichwohl hat er eine Zweckverfehlung verneint. Denn der Zweck bestand erkennbar darin, zu Lebzeiten an dem Vermögensgegenstand partizipieren zu können. Dieser Zweck ist aber gerade erreicht worden. Denn der Erblasser hat schließlich bis zu seinem Tode in dem Hause leben können.

### **3.) Ausgleich wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage**

Ansprüche wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage kamen zur vermögensmäßigen Auseinandersetzung nach der Beendigung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bis zum Jahre 2008 nicht in Betracht, dies schon deshalb nicht, weil die Partner nicht nur in persönlicher, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht keine Rechtsgemeinschaft bilden und weil die Erwartung vom Fortbestand der Lebensgemeinschaft im Rahmen einer

---

<sup>38</sup> BGH FamRZ 1992, 160; FamRZ 1008, 1822

jederzeit aufhebbarer Partnerschaft ohnehin nicht Grundlage einer Zuwendung sein könne.<sup>39</sup>

Diese Rechtsprechung hat der BGH, wie dargestellt, geändert. Nach aktueller Rechtsprechung kommen wegen gemeinschaftsbezogener Zuwendungen, denen die Vorstellung und Erwartung zu Grunde liegt, die Lebensgemeinschaft, deren Ausgestaltung sie gedient hat, werde Bestand haben, Ausgleichsansprüche wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) in Betracht, wenn diese Erwartung getrogen hat.

Allerdings setzt ein derartiger Ausgleichsanspruch voraus, dass ein gemeinschaftlicher Vermögenswert nicht geschaffen worden ist und deshalb gesellschaftsrechtliche Ansprüche nicht bestehen und dass auch eine Zweckabrede nicht festgestellt werden kann.

Im vorliegenden Fall war die Zuwendung des Erblassers sicher gemeinschaftsbezogen – die Partner wollten gemeinsam in dem erworbenen Haus leben. Auch kann den vertraglichen Abreden entnommen werden, dass der Zuwendung die Erwartung zu Grunde lag, die Lebensgemeinschaft werde solange Bestand haben, bis sie durch den Tod eines der Partner ein natürliches Ende gefunden hat.

Gerade diese Erwartung hat sich aber erfüllt. Denn die Gemeinschaft ist durch den Tod des Zuwendenden – wenngleich eventuell früher als erwartet – beendet worden und somit nicht gescheitert.

Etwas Anderes gilt nur dann, wenn die Geschäftsgrundlage der Zuwendung über den genannten Rahmen hinausgegangen ist. Nach den Ausführungen des BGH wird das jedoch selten der Fall sein, weil mit der Zuwendung in jenen Fällen, in denen der verheiratete Zuwendende sich von seiner Ehefrau ab- und dauerhaft einer neuen Partnerin zugewandt hat, im

---

<sup>39</sup> Vgl nur: BGH FamRZ 1996, 1141; FamRZ 2004, 94

Allgemeinen auch die Vorstellung verbunden ist, die Vermögenswerte der Ehefrau für den Erbfall zu entziehen.<sup>40</sup>

In dem vom BGH entschiedenen Fall ist diese Absicht sogar besonders deutlich zum Ausdruck gekommen, indem der Erblasser sich seinerseits dahingehend abgesichert hat, das Haus bis zu seinem Tode nutzen zu können, andererseits aber keinerlei Ausgleichsverpflichtung zu Gunsten der Erben begründet worden ist. Die Beklagte jenes Falles konnte über ihr Eigentum nach dem Tode des Erblassers frei verfügen und der ihm eingeräumte Rückübereignungsanspruch war ausdrücklich nicht vererblich.

#### **4.) Zwischenergebnis**

Endet eine nichteheliche Lebensgemeinschaft durch den Tod des Zuwendenden, so bestehen regelmäßig weder Ausgleichsansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen Zweckverfehlung, noch solche wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage. Denn Zweck und Geschäftsgrundlage der Zuwendung ist in der Regel die Erwartung, das zugewandte Vermögen zeitlebens mit Nutzen zu können. Diese Erwartung hat sich aber im Fall der Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft durch den Tod des Zuwendenden gerade erfüllt.

#### **5.) Pflichtteilsergänzungsansprüche**

In Fallgestaltungen wie der entschiedenen ist seitens der Erben immer zu prüfen, ob nicht auch Pflichtteilsergänzungsansprüche in Betracht kommen. § 2325 Abs. 1 BGB gibt dem Erben einen derartigen Anspruch, wenn der Erblasser einem Dritten eine Schenkung gemacht hat. In diesem Fall kann der Pflichtteilsberechtigte als Ergänzung des Pflichtteils den Betrag ersetzt verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand hinzu gerechnet wird.

---

<sup>40</sup> BGH FamRZ 2010, 277, 280; von Proff, NJW 2008, 3266, 3269

Voraussetzung des Anspruchs wäre im konkreten Fall somit gewesen, dass die Zuwendungen des Erblassers an die Beklagte eine Schenkung dargestellt hätten.

Irritierend wirkt, wenn der BGH ausführt, der zwischen dem Erblasser und der Beklagten geschlossene notarielle Vertrag biete auch deshalb keinen Anlass für die Annahme, man habe sich über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung geeinigt, weil der Vertrag ausdrücklich mit „Kaufvertrag“ überschrieben sei.<sup>41</sup> Denn dass der Bezeichnung der Zuwendung keine entscheidende Bedeutung zukommt, ist schon seit langem gefestigte Rechtsprechung.<sup>42</sup>

Zutreffend wird aber letztlich darauf abgestellt, ob zwischen der Leistung auf der einen und der Gegenleistung auf der anderen Seite ein auffälliges Missverhältnis besteht, gegebenenfalls auch nur im Sinne einer gemischten Schenkung, das den Vertragsschließenden nicht verborgen geblieben sein kann. In diesem Fall wäre sodann der als Schenkung anzusehende Teil der Zuwendung zur Grundlage der Errechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs zu nehmen. Dabei ist es unerheblich, dass die Vermögensübertragung eine unbenannte Zuwendung und keine Schenkung im Sinne § 516 BGB gewesen ist. Denn wenn die ehebedingte Zuwendung in erbrechtlicher Hinsicht der Schenkung gleichgestellt ist,<sup>43</sup> besteht kein Anlass sie unter Partnern der nichtehelichen Lebensgemeinschaft anders zu behandeln.<sup>44</sup>

---

<sup>41</sup> BGH FamRZ 2010, 277, 281

<sup>42</sup> Vgl: BGH FamRZ 1992, 293; OLG Bamberg FamRZ 1996, 1221; OLG Düsseldorf NJW-RR 1996, 467

<sup>43</sup> BGH NJW 1992, 564

<sup>44</sup> So auch: von Proff NJW 2010, 980, 982



#### **IV.) Vermögensausgleich nach Beendigung durch den Tod des Zuwendungsempfängers**

Für die Lösung des für den BGH zu entscheidenden Falles ohne Bedeutung war die Frage von Rückgewähransprüchen dann, wenn nicht der Zuwendende, sondern der Zuwendungsempfänger verstirbt. Gleichwohl hat er kurz ausgeführt, dass bei der Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft durch den Tod des Zuwendungsempfängers Ansprüche wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB denkbar wären.<sup>45</sup>

Das ist richtig und konsequent. Endet nämlich die nichteheliche Lebensgemeinschaft durch den Tod des Zuwendenden, so ist – wie dargestellt – der Zweck der Zuwendung, das lebenslange Partizipieren an dem Vermögensgegenstand, aus der Sicht des Zuwendenden gerade erfüllt. Endet sie dagegen durch den Tod des Zuwendungsempfängers, so muss der Zuwendende erleben, dass er nunmehr möglicherweise von der Nutzung ausgeschlossen ist. Bestand die Geschäftsgrundlage aber in der Erwartung, die Lebensgemeinschaft werde Bestand haben, bis sie durch seinen Tod ein natürliches Ende erfährt, ist nunmehr diese Grundlage entfallen, weshalb jetzt Ausgleichsansprüche gegen die Erben des Partners gegeben sein können.

Dasselbe hat auch für bereicherungsrechtliche Ansprüche zu gelten, da der mit der Leistung verfolgte Zweck in gleicher Weise nicht eingetreten ist.

#### **Fazit**

Unabhängig davon, dass die Fallkonstellation nicht unerhebliche Zweifel an der Wirksamkeit der Vereinbarung – auch im Hinblick auf § 117 BGB - aufkommen lässt, räumt die Rechtsprechung des BGH dem Erblasser - ist er nicht etwa durch ein gemeinschaftliches Testament gebunden - weitgehende Freiheiten in der unentgeltlichen Verfügung über sein Vermögen zu

---

<sup>45</sup> BGH FamRZ 2010, 277, 280

Gunsten der Lebensgefährtin ein, die zu einer erheblichen Benachteiligung des Ehegatten und seiner Kinder aus der Ehe führt. Die besprochene Entscheidung lässt erkennen, dass das Pflichtteilsergänzungsrecht nur unzureichenden Schutz bietet. Wenigstens der Ehegatte kann daneben noch in Erwägung ziehen, über § 1390 BGB in Verbindung mit der güterrechtlichen Lösung des § 1371 Abs. 2 BGB einen gewissen Ausgleich zu verlangen, was aber gleichfalls die Feststellung der Unentgeltlichkeit der Zuwendung voraussetzt.

- **Im Fall der Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft durch den Tod eines Partners bestehen regelmäßig weder Ansprüche nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage, noch solche aus Bereicherungsrecht wegen Zweckverfehlung, weil die Erwartung vom lebenslangen Partizipieren an dem übertragenen Vermögensgegenstand gerade erfüllt worden ist.**

### **V.) Gesamtschuldnerausgleich in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft**

Ein Gesamtschuldverhältnis kann – etwa im Fall unerlaubter Handlungen – durch gemeinsames tatsächliches Handeln begründet werden. Zumeist ist aber an Fälle zu denken, bei denen es durch die gemeinsame Übernahme vertraglicher Pflichten begründet worden ist, etwa durch gemeinsamen Abschluss eines Mietvertrages, den gemeinsamen Kauf eines Kraftfahrzeuges oder die Begründung einer gemeinsamen Darlehensschuld.

Haben die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft einen Mietvertrag gemeinsam abgeschlossen, so haften sie dem Vermieter gegenüber im Außenverhältnis als Gesamtschuldner (§ 427 BGB). Im Innenverhältnis sind sie dagegen gemäß § 426 BGB zu gleichen Teilen verpflichtet, sofern nicht ein anderes bestimmt ist. Dabei ist zu

beachten, dass der gesetzliche Regelfall in der Haftung zu gleichen Teilen zu sehen ist, weshalb derjenige Ehegatte, der sich auf eine andere Haftungsverteilung beruft, die Voraussetzungen hierfür darzulegen und zu beweisen hat.

Sind die Gesamtschuldner miteinander verheiratet, so ist das Gesamtschuldverhältnis regelmäßig von der ehelichen Lebensgemeinschaft überlagert. Das heißt, dass sich im Innenverhältnis während des Bestehens der ehelichen Lebensgemeinschaft regelmäßig von einer vom Halbteilungsgrundsatz abweichenden Haftungsverteilung auszugehen ist. Auch dann, wenn der allein verdienende Ehegatte die Schulden in der Vergangenheit allein getragen hat, kommt ein Ausgleichsanspruch regelmäßig nicht in Betracht, weil diesem Umstand andere Leistungen des den Haushalt führenden Ehegatten gegenüber stehen, die einen Ausgleich ausschließen.<sup>46</sup>

Auch im Rahmen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft kann aus der Natur der Sache, insbesondere aus der besonderen Gestaltung des tatsächlichen Geschehens zu folgern sein, dass persönliche und wirtschaftliche Leistungen der Partner untereinander nicht aufgerechnet werden. Auch hier werden Leistungen erbracht, sofern das Bedürfnis dafür besteht und durch denjenigen, der gerade dazu in der Lage ist. Deshalb gilt für in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft erbrachte Leistungen regelmäßig das so genannte Verrechnungsverbot.<sup>47</sup>

Für Leistungen, die ein Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft erbracht hat, hat er deshalb auch nach deren Beendigung in der Regel keinen Ausgleichsanspruch. Zwar ist anerkannt, dass Ausgleichsansprüche wegen wesentlicher Beiträge bestehen können, doch gilt das nicht für solche Leistungen, die das Zusammenleben der Partner erst ermöglichen, wozu die Erfüllung laufender Unterhaltsbedürfnisse

---

<sup>46</sup> BGH FamRZ 1993, 676; FamRZ 1995, 216, 217

<sup>47</sup> BGH FamRZ 1992, 408; FamRZ 1997, 1553; FamRZ 2004, 94; PWW/Weinreich, BGB, 5. Aufl., vor § 1297 Rn 39

nisse oder die Errichtung der Miete für die gemeinsame Wohnung gehören.

Fall:<sup>48</sup>

*Der Kläger und die Beklagte haben von 1999 bis zum Juli 2001 nicht-ehelich zusammen gelebt. Aus der Beziehung ist ein im Jahre 2000 geborenes Kind hervorgegangen. Bis einschließlich Juni 2001 lebten die Partner noch in einer gemeinsam angemieteten Wohnung, für die die Miete nicht regelmäßig gezahlt worden ist. Der Kläger hat deshalb nach der Beendigung der Lebensgemeinschaft einen aus der Zeit des Zusammenlebens stammenden Mietrückstand von 4.000 € aus eigenen Mitteln ausgeglichen und verlangt nunmehr von der Beklagten Erstattung der Hälfte dieses Betrages. Die Beklagte war während des Zusammenlebens nicht berufstätig. Anfangs erhielt sie Leistungen nach dem BAFöG, später Erziehungsgeld. Sie hatte den Haushalt geführt und das gemeinsame Kind betreut.*

Durch den gemeinsamen Abschluss des Mietvertrages haften die Partner als Gesamtschuldner. Für die Betrachtung des Innenverhältnisses ist darauf abzustellen, dass der Kläger durch seine Berufstätigkeit die wirtschaftliche Grundlage für das Zusammenleben schuf, während die Beklagte quasi als Gegenleistung hierfür den Haushalt führte und das Kind betreute. Hieraus ist für die Dauer des Zusammenlebens der Schluss zu ziehen, dass eine anderweitige Bestimmung im Sinne § 426 Abs. 1 BGB getroffen worden war, so dass für während des Zusammenlebens erbrachte Leistungen für das tägliche Zusammenleben keine Ausgleichsansprüche bestehen.

Allerdings besteht in dem vom BGH entschiedenen Fall eine Besonderheit insofern, als die Miete erst nach der Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft bezahlt worden ist.

---

<sup>48</sup> BGH FamRZ 2010, 542

Der Ausgleichsanspruch nach § 426 Abs. 1 BGB entsteht aber bereits mit der Begründung der Gesamtschuld. Zwar man nicht, wie der BGH in der zitierten Entscheidung, sagen können, dass er damit bereits mit dem Abschluss des Mietvertrages entsteht. Denn das Mietverhältnis ist ein Dauerschuldverhältnis, bei dem die Schuld sukzessive in monatlichen Raten fällig wird. Die Forderung war aber jedenfalls bereits entstanden, als die Parteien noch nichtehelich zusammen gelebt haben. Aus diesem Grund hat der BGH zu Recht das Bestehen eines Ausgleichsanspruchs abgelehnt.

Dem Umstand, dass der Zahlungsanspruch erst mit der Leistung an den Vermieter und damit nach der Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft geltend gemacht worden ist, kommt keine besondere Bedeutung zu. Denn allein die Tatsache, dass der Kläger seinen Zahlungspflichten nicht pünktlich nachgekommen ist, führt nicht dazu, dass er nunmehr nach der Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft Ersatz beanspruchen kann, den er vorher bei pünktlicher Zahlung nicht hätte beanspruchen können. Der Beklagten stand vielmehr von vornherein ein Befreiungsanspruch zu, der auch jetzt dazu führt, dass ein Ausgleich nicht geltend gemacht werden kann. Maßgebend für die Frage des Bestehens des Ausgleichsanspruchs ist allein der Verwendungszweck, der hier den täglichen Bedürfnissen und damit der nichtehelichen Lebensgemeinschaft zuzuordnen ist, während es auf den Zeitpunkt der Leistung nicht ankommen kann.<sup>49</sup>

Der Anspruch aus § 426 Abs. 1 BGB besteht zunächst in der Form des Mitwirkungs- oder Befreiungsanspruchs und wandelt sich sodann nach der Leistung durch den Gesamtschuldner in einen Zahlungsanspruch um.<sup>50</sup>

---

<sup>49</sup> BGH a.a.O.; PWW/Weinreich, BGB, 5. Aufl., vor § 1297 Rn. 63

<sup>50</sup> BGH FamRZ 2009, 1852, 1853

## VI.) Ausgleich im Verhältnis Schwiegereltern – Schwiegerkinder

Im Verhältnis Schwiegereltern – Schwiegerkinder erfasst § 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG Verfahren wegen der Rückgewähr von Zuwendungen, die die Schwiegereltern den Schwiegerkindern zukommen lassen haben, wegen des Ersatzes von Aufwendungen, die etwa der Schwiegersohn zu Gunsten des im Eigentum der Schwiegereltern stehenden Grundstücks erbracht hat, wegen des Widerrufs von Schenkungen oder Bereicherungsansprüche auf Grund erbrachter Arbeitsleistungen. In diesem Fall ist die Beteiligung Dritter am familienrechtlichen Verfahren ausdrücklich vorgesehen.

Fall:

*M und F waren miteinander verheiratet. Seit 1990 lebten sie zunächst in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammen. Im Februar 1996 beschlossen sie, die Ehe miteinander zu schließen. Deshalb ersteigerte der M eine Eigentumswohnung. Aus diesem Anlass überwies der Vater der F einen Betrag von 58.000,- DM auf das Konto des M, die dieser nutzte, um die Immobilie zu finanzieren.*

*Ab Herbst 1996 lebten M und F gemeinsam mit ihrem 1994 geborenen Kind K in dieser Wohnung. 1997 erfolgte die Eheschließung. Nachdem 1999 ein zweites Kind geboren war, trennten sich die Eheleute im Jahr 2004. Im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens schlossen sie den Zugewinnausgleich aus. Mittlerweile ist die Ehe rechtskräftig geschieden. Die Wohnung steht nach wie vor im Alleineigentum des M, der sie auch weiter nutzt.*

*Der Vater der F verlangt von dem M Rückzahlung der von ihm investierten 58.000,- DM.*

Häufig besteht ein praktisches Problem darin, dass die Schwiegereltern in derartigen Fällen der Zuwendung an das eigene Kind und das Schwiegerkind gemeinsam oder – wie im vorliegenden Fall – allein an das Schwiegerkind weder den Empfänger der Leistung noch die Grundlage ihrer Zu-

wendung an. Man kann dann schlecht zurückverfolgen, was mit der Leistung bezweckt war und wer sie eigentlich erhalten sollte, zumindest dann, wenn die Eheleute auch noch ein gemeinsames Konto hatten. Rückgabe kann aber – egal aus welchem Rechtsgrund - nur von demjenigen gefordert werden, der die Leistung auch erhalten hat. Wenn die Zahlung auf ein gemeinsames Konto geflossen ist, könnte man an eine Vermutung dahingehend denken, dass die Zuwendung an das eigene Kind und nicht das Schwiegerkind erfolgen sollte. Eine derartige Vermutung ist bislang von der Rechtsprechung aber nicht anerkannt worden.<sup>51</sup>

Hinsichtlich der Anspruchsgrundlage für Rückgewähransprüche ist so dann differenziert worden, ob die Zuwendung an das eigene Kind oder das Schwiegerkind erfolgte.

> Die Zuwendungen an das eigene Kind wurden im Zweifel als Schenkungen angesehen,<sup>52</sup> so dass eine Rückabwicklung nur unter den engen Voraussetzungen der §§ 527 ff BGB beansprucht werden konnte, insbesondere also wegen Verarmung oder groben Undanks.

> Soweit die Zuwendungen dagegen an das Schwiegerkind erfolgten, haben die Instanzgerichte früher zumeist auch hierin Schenkungen gesehen und hinsichtlich der Rückabwicklung außer §§ 527 ff BGB auch die Zweckverfehlung (§ 812 Abs. 1 S 2 2. Alt BGB) oder die Voraussetzungen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage angenommen.<sup>53</sup>

Im Jahre 1995 hat der BGH dagegen in den Zuwendungen der Schwiegereltern an die Schwiegerkinder in Anlehnung an die Rechtsprechung zu Zuwendungen unter Verlobten oder Ehegatten, Zuwendungen besonderer

---

<sup>51</sup> OLG Celle FamRZ 2003, 233, 234; OLG Koblenz NJW 2003; 1675; Wever Rn 534 m.w.N

<sup>52</sup> BGH FamRZ 1998, 669

<sup>53</sup> Vgl: OLG Düsseldorf NJW-RR 1996, 512; OLG Köln NJW-RR 1995, 584; OLG Oldenburg FamRZ 1994, 1245

Art gesehen, die ihren Rechtsgrund in einem familienrechtlichen Rechtsgeschäft besonderer Art sui generis haben.<sup>54</sup>

Zur Begründung hat der BGH ausgeführt, diese Zuwendungen erfolgten nicht altruistisch, also vollkommen uneigennützig, aus vom ehe- und familienbedingten Hintergrund losgelöster Freigebigkeit, sondern als Beitrag zur Ausgestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse des eigenen Kindes und seines Ehegatten.<sup>55</sup>

Daneben wurde als Motiv erkannt, dass die Zuwendenden unter Umständen auch ein eigenes Interesse am Fortbestand der Ehe verfolgten. Das kann etwa darin liegen, dass die Schwiegereltern an die Zukunft und daran denken, dass sie eines Tages nicht mehr allein klarkommen und sich für den Fall Pflege und Betreuung durch das Kind oder das Schwiegerkind erhoffen. Diese Hoffnung auf die spätere Versorgung durch die Kinder kann das Motiv für die Zuwendung oder auch das eigene Interesse am Fortbestand der Ehe sein.<sup>56</sup>

Im Verhältnis zwischen den Zuwendenden und den Schwiegerkindern wandte der BGH die für die ehebezogenen Zuwendungen unter Eheleuten entwickelten Grundsätze entsprechend an. Diese Rechtsprechung wurde von den Instanzgerichten weitgehend übernommen.<sup>57</sup>

Danach kamen im Fall des Scheiterns der Ehe Rückgewähransprüche unter dem Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage in Betracht (§ 313 BGB). Denn das Scheitern der Ehe – eventuell auch die damit verbundene Gefährdung des Eigeninteresses bei der Erwartung des Versorgtseins – ließen die Grundlage der Zuwendung als Geschäft sui generis entfallen.

---

<sup>54</sup> BGH FamRZ 1995, 1060

<sup>55</sup> BGH a.a.O.

<sup>56</sup> BGH FamRZ 2006, 394

<sup>57</sup> Vgl nur: OLG Brandenburg FamRZ 2009, 117; OLG Celle FamRZ 2003, 1657



Im Rahmen der danach erforderlichen Prüfung der Unzumutbarkeit der Aufrechterhaltung der Vermögenslage kam eine Rückabwicklung regelmäßig nicht in Betracht, wenn das eigene Kind am Wert der dem Schwiegerkind gemachten Zuwendung über den Zugewinnausgleich beteiligt wird. Rückgewähransprüche standen also unter dem Vorbehalt des güterrechtlichen Ergebnisses.

Lebten die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft kam danach eine Rückabwicklung regelmäßig nicht in Betracht. Denn im Regelfall gelangt über den Zugewinnausgleich die Hälfte des Wertes der Zuwendung an das Kind. Das hat seinen Grund darin, dass die Zuwendung der Eltern an das Kind als Schenkung angesehen und damit über § 1374 Abs. 2 BGB dem Anfangsvermögen des Kindes zugerechnet wurde und damit dessen Anfangsvermögen erhöhte sowie dessen Zugewinn minderte.

Die Zuwendung an das Schwiegerkind war dagegen diesem gegenüber keine Schenkung sondern Zuwendung, bei ihm somit auch kein privilegiertes Erwerb, weshalb sie allein im Endvermögen Berücksichtigung fand. Damit gelangte die Hälfte ohnehin wieder zurück an das eigene Kind und das schien dem BGH billig, weil man die Interessen des Kindes und die der Eltern gleichsetzte.

Allerdings kann man auch sagen, dass die Eltern den Vermögenswert ohnehin aufgeben wollten, so dass der weitgehende Verbleib bei dem eigenen Kind schon seine Berechtigung hatte.

Angenommen, bei Beginn der Eheschließung im Januar 2002 wendeten die Eltern der F den Eheleuten M und F insgesamt 50.000,- € für deren gemeinsame Immobilie zu und die Zustellung des Scheidungsantrages erfolgt im Dezember 2009, so ergab sich, ausgehend davon, dass weiteres Vermögen nicht vorhanden war und ist, nach der bisherigen Rechtslage folgende Berechnung, bei der sowohl die Indexierung als auch die Wertänderung der Immobilie unberücksichtigt bleiben:

	M	F
Anfangsvermögen	0,- €	25.000,- €
Endvermögen	25.000,- €	25.000,- €
Zugewinn	25.000,- €	0,- €
Ausgleichsanspruch F gegen M: $25.000,- € : 2 =$		12.500,- €

Man sieht an dieser einfachen Berechnung, dass auf diese Weise die Hälfte der Zuwendung, nämlich 12.500,- €, an das eigene Kind zurück fließen, was als angemessene Teilhabe des Kindes an der dem Schwiegerkind zugegangenen Zuwendung angesehen wurde.<sup>58</sup>

Nur dann, wenn eine angemessene Teilhabe nicht stattfand, weil ein Zugewinnausgleich nicht erfolgte, galt etwas anderes. Das konnte der Fall sein, weil – wie im Ausgangsfall – die Eheleute Gütertrennung vereinbart hatten, oder weil das Schwiegerkind über kein aktives Endvermögen mehr verfügte.

Hatten die Eltern mit der Zuwendung eigene Zwecke verfolgt, also auf die spätere Pflege gehofft, galt wie im Fall des nicht ausreichenden Ausgleichs über das Güterrecht etwas anderes.<sup>59</sup>

In diesen beiden Fällen konnte man an Rückgewähransprüche denken. Aber der Rückgewähranspruch ging nicht etwa dahin, dass eine originäre Rückgabe des überlassenen Vermögenswertes erfolgte. Es kam regelmäßig nur ein finanzieller Ausgleich in Betracht. Nur ausnahmsweise war auch eine dingliche Rückgewähr möglich.

Diese Rechtsprechung hat im Wesentlichen Zustimmung erfahren. Bedenken konnte man deshalb äußern, weil die Interessen der Eltern und des eigenen Kindes vermengt werden, was aber wohl den Vorstellungen

<sup>58</sup> Zu allem Wever Rn 560 m.w.N.

<sup>59</sup> BGH FamRZ 2006, 394

auch der Eltern im Zeitpunkt der Zuwendung entspricht. Im Übrigen haben die Instanzgerichte diese Rechtsprechung angewandt und die Literatur sich ihr weitgehend angeschlossen.

Mit seiner Entscheidung vom 3.2.2010, die wie kaum eine andere außerhalb des Unterhaltsrechts Beachtung gefunden hat, hat der BGH diese Rechtsprechung grundlegend geändert.<sup>60</sup> Mit einer weiteren Entscheidung vom 21.7.2010<sup>61</sup> hat er die Rechtsprechung bestätigt und fortgeführt.

Auch im Verhältnis zwischen Schwiegerkind und Schwiegereltern sind nunmehr die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anwendbar. Entgegen den bisherigen Annahmen wird jetzt festgestellt, dass der Annahme einer Schenkung nicht der Umstand entgegen steht, dass die Zuwendung nach der Vorstellung des Schenkers auf Dauer der Ehegemeinschaft dienen soll und somit nicht zu einer frei disponiblen Begünstigung führt.

Das folgert der BGH aus dem Umstand, dass es beispielsweise auch Schenkungen unter Auflagen gibt und dass auch Zweckschenkungen als Schenkungen qualifiziert werden.

Anders als bei der unbenannten Zuwendung unter Ehegatten haben die Schwiegereltern hier auch nicht die Vorstellung, dass der zugewandte Gegenstand ihnen letztlich erhalten bleibt. Die Zuwendung hat vielmehr eine dauerhafte Vermögensminderung auf Seiten der Schwiegereltern zur Folge.<sup>62</sup> Die Übertragung eines Vermögensgegenstandes auf das Schwiegerkind erfolgt regelmäßig in dem Bewusstsein, dass der Zuwendende künftig an dem Gegenstand nicht mehr selbst partizipieren kann, weshalb die Zuwendung eine dauerhafte Verminderung des eigenen Vermögens zur Folge hat.<sup>63</sup>

---

<sup>60</sup> BGH FamRZ 2010, 958

<sup>61</sup> BGH NJW 2010, 2884

<sup>62</sup> BGH NJW 2010, 2884

<sup>63</sup> BGH a.a.O.

Auch auf die Schenkung sind sodann die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage anwendbar. Die Geschäftsgrundlage ist nicht zum eigentlichen Vertragsinhalt erhoben, jedoch eine bei Vertragsschluss zutage getretene gemeinsame Vorstellung beider Parteien. Dasselbe gilt für einseitige Vorstellungen nur einer Partei, die aber zu Tage getreten und der anderen erkennbar geworden ist, ohne dass sie ihr widersprochen hätte. Dies ist in diesen Fällen zumeist die Vorstellung der Schwiegereltern, die Ehe des eigenen Kindes mit dem Schwiegerkind, ausdrücklich auch dem zukünftigen, werde Bestand haben und die Schenkung dem eigenen Kind deshalb auf Dauer zugute kommen. Scheitert die Ehe sodann, so können Ansprüche wegen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage gegeben sein.

Hiergegen kann man einwenden, dass es in den §§ 527, 528, 530 BGB ausdrücklich vorgesehene Anspruchsgrundlagen gibt, die Sonderfälle des Wegfalls der Geschäftsgrundlage regeln. Der BGH stellt aber fest, dass das allgemeine Rechtsinstitut des § 313 BGB anwendbar ist, wenn der Sachverhalt wie hier außerhalb des Bereichs der speziellen Herausgabeansprüche des Schenkers liegt.

Nach der bisherigen Rechtsprechung kam ein Anspruch der Schwiegereltern gegen das Schwiegerkind nur dann in Betracht, wenn das Ergebnis des güterrechtlichen Ausgleichs schlechthin unangemessen und für den Zuwender unzumutbar war. Dabei wurde wegen der Beurteilung der Zumutbarkeit und der Angemessenheit auf die Belange des Kindes abgestellt, nicht die der Schwiegereltern.

Allein der Umstand, dass die Schenkung dem eigenen Kind aber über den Zugewinnausgleich wieder zugute kommt, kann die Zumutbarkeit aus der Sicht der Schwiegereltern nach der jetzt geänderten Rechtsprechung nicht begründen. Dies gilt schon deshalb, weil im Rahmen des Zugewinnausgleichs immer der Grundsatz der Halbteilung maßgeblich ist, der aber das Verhältnis zwischen Schwiegerkind und Schwiegereltern nicht berührt.

Das Schwiegerkind muss auch nicht befürchten, doppelt in Anspruch genommen zu werden, einerseits durch die Schwiegereltern und andererseits im Rahmen des Zugewinnausgleichs durch den Ehegatten. Denn die schwiegerelterliche Zuwendung ist auch bei ihm sowohl im Anfangs- als auch im Endvermögen zu berücksichtigen und wirkt sich somit im Zugewinnausgleich nicht aus. Denn es handelt sich um Schenkungen, die privilegierte Zuwendungen im Rahmen des § 1374 Abs. 2 BGB sind.

Zur Berechnung der Höhe des Anspruchs ist eine Anpassung des Schenkungsvertrages erforderlich. In diesem Rahmen ist zu berücksichtigen, dass die Tochter der Kläger die Wohnung einen längeren Zeitraum genutzt hat, weshalb sich die Erwartung vom Bestand der Ehe in dieser Zeit erfüllt hat.

In seiner bereits zitierten Entscheidung vom 21.7.2010 wird auch darauf eingegangen, dass die Gefahr unbilliger Ergebnisse im Zugewinnausgleichsverfahren nicht von vornherein von der Hand zu weisen ist. Denn die Rückforderungsansprüche der Schwiegereltern entstehen vor dem für den Zugewinnausgleich maßgeblichen Stichtag. Demnach sind sie im Endvermögen des Beschenkten zu berücksichtigen, was zur Folge haben kann, dass der Ehegatte, also das leibliche Kind der Schwiegereltern im ungünstigsten Fall den Rückforderungsanspruch zur Hälfte mit zu tragen hat, weil die Schenkung auch auf seiner Seite zugewinnausgleichsneutral ist, ohne dass sein Anteil mit einer Rückgewährforderung belastet wäre.

Derartige Ergebnisse können aber vermieden werden, indem die privilegierte schwiegerelterliche Schenkung nur in einer um den Rückforderungsanspruch verminderten Höhe in das Anfangsvermögen des Schwiegerkindes eingestellt wird. Denn dieses hat das Vermögen nur mit der Belastung erworben, die Schenkung im Fall des späteren Scheiterns der Ehe schuldrechtlich ausgleichen zu müssen. Der Rückforderungsanspruch ist latent bereits zu Beginn der Ehe beziehungsweise im Zeitpunkt der Schenkung existent, weshalb es dem BGH angemessen erscheint, ihn

sowohl im Anfangs- als auch im Endvermögen in voller Höhe zu berücksichtigen.<sup>64</sup>

Hingewiesen hat der BGH auch darauf, dass neben Ansprüchen wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage auch solche wegen Zweckverfehlung (§ 812 Abs. 1 Satz 2 2. Alt. BGB) in Betracht kommen. Haben die Schwiegereltern also mit der Zuwendung ehebezogene Zwecke verfolgt und habe sie hierüber mit dem Zuwendungsempfänger eine Willensübereinstimmung erzielt, so kann im Einzelfall auch ein Bereicherungsanspruch gegeben sein. Dabei ist allerdings Voraussetzung, dass der andere positive Kenntnis von der Zweckvorstellung des Zuwendenden hatte.

Soweit der BGH es bislang abgelehnt hat, allein um der Ehe des eigenen Kindes Willen erfolgte schwiegerelterliche Zuwendungen auf der Grundlage von Bereicherungsansprüchen wegen Zweckverfehlung rückabzuwickeln,<sup>65</sup> wird hieran nicht mehr festgehalten.

Soweit Ansprüche auf Arbeitsleistungen des Schwiegervaters gestützt werden können, bestehen Ansprüche, wenn diese über bloße Gefälligkeiten hinaus gehen. Dann kann im Einzelfall im Verhalten der Parteien der schlüssige Abschluss eines familienrechtlichen Vertrages, eines Kooperationsvertrages, anzunehmen sein. Dessen Geschäftsgrundlage wäre dann durch das Scheitern der Ehe entfallen.

Für die Bemessung dieses Anspruchs weist der BGH darauf hin, dass hier nicht etwa Bezahlung nach einem üblichen Stundenlohn beansprucht werden kann. Ein Anspruch ist begrenzt durch die noch vorhandene Vermögensmehrung einerseits und die ersparten Kosten einer fremden Arbeitskraft andererseits.

Mit dieser Entscheidung wird die Durchsetzung von Ansprüchen der Schwiegereltern gegen die Schwiegerkinder erleichtert, was erklärtermaßen gewollt war. Zu bedenken ist aber stets, dass in aller Regel nicht alles

---

<sup>64</sup> BGH NJW 2010, 2884, 2885

<sup>65</sup> BGH NJW 1995, 1889

zurück verlangt werden kann, weil der Zweck der Zuwendung soweit teilweise Erfolg gehabt hat, wie die Ehe Bestand hatte.

Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob dem eigenen Kind ein Zugewinnausgleichsanspruch zusteht oder nicht. In jedem Fall aber hat die Entscheidung erheblichen Einfluss auf das zugewinnausgleichsrechtliche Ergebnis:

Schenkungen erhöhen gemäß § 1374 Abs. 2 BGB das Anfangsvermögen des Beschenkten. Das gilt auch für Schenkungen durch die Schwiegereltern. Deren Zuwendungen sind bislang nur deshalb im Anfangsvermögen unberücksichtigt geblieben, weil sie eben bislang als unbenannte Zuwendungen eingestuft wurden, die den Schenkungen nicht gleichgestellt waren.

Man wird jedoch zu berücksichtigen haben, dass der Wert der Zuwendung mit dem schon im Zeitpunkt der Zuwendung vorhandenen Risiko der Rückzahlungsverpflichtung behaftet war, was es gerechtfertigt erscheinen lassen wird, den Wert unter dem Nominalwert anzunehmen.

Im Endvermögen ist die Zuwendung, soweit vorhanden, gleichfalls mit der bestehenden Rückübertragungspflicht belastet.

Auf Seiten des eigenen Kindes findet die Zuwendung im Anfangsvermögen in vollem Umfang Berücksichtigung, weil es hier das Risiko der Rückübertragung nicht gibt. Dasselbe gilt für das Endvermögen.

Im Ergebnis ist die Zuwendung damit zugewinnausgleichsneutral. Das eigene Kind profitiert güterrechtlich von ihr nicht mehr. Ein Ausgleich findet allein im Verhältnis zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkind statt.

An folgendem Beispiel soll die güterrechtliche Auswirkung der neuen Entscheidung auf den Zugewinnausgleich verdeutlicht werden:

Die Schwiegereltern E wenden ihrer Tochter T und deren Ehemann M im Verlauf der Ehezeit Geld zu. Jeder von ihnen erhält 50.000 €. Beide hatten bei der Eheschließung kein Vermögen. Am Ende der Ehezeit haben sie ein Hausgrundstück, das ihnen je zur Hälfte gehört. Das Haus hat einen Wert in Höhe von 200.000 €.

Lösung nach alter Rechtsprechung

-	T	M
Anfangsvermögen	0,-	0,-
Hinzurechnung	0,-	50.000,-
Endvermögen	150.000	150.000
Zugewinn	150.000,-	100.000

Ausgleichsanspruch der T gegen M:  $150.000,- \text{ €} - 100.000,- \text{ €} = 50.000,- \text{ €}$   
 $: 2 = \underline{\underline{25.000,- \text{ €}}}$

Damit kam die Hälfte des Wertes der Zuwendung über den Zugewinnausgleich an T zurück.

Lösung nach neuer Rechtsprechung:

	T	M
Anfangsvermögen	0,-	0,-
Hinzurechnung	50.000,-	50.000,-
Endvermögen	150.000,-	150.000,-
Zugewinn	100.000,-	100.000,-
<b>Ausgleichsanspruch</b>	0,	0,-

Angenommen, die Schwiegereltern würden den Rückgewähranspruch nicht geltend machen, würde die Zuwendung sowohl im Anfangs- als auch im Endvermögen mit ihrem vollen Wert einzusetzen sein, weshalb sie sich jetzt ebenfalls güterrechtlich nicht auswirken würde. Das könnte für manche Schwiegereltern Anlass sein, jetzt mehr noch als zuvor ihre eigenen Ansprüche durchzusetzen.



## **VII.) Schlussüberlegung**

Die Rechtsprechung zur vermögensmäßigen Auseinandersetzung nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften lässt eine deutliche Annäherung an die Vermögensauseinandersetzung solcher Ehen erkennen, für die nicht der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gilt. Hier wie auch im Rahmen der Änderung der Rechtsprechung zu den Ansprüchen der Schwiegereltern gegen die Schwiegerkinder wird das Bestreben erkennbar, anhand möglichst konkreter Anspruchsgrundlagen zu insgesamt billigen Ergebnissen zu gelangen, wobei speziell die nichteheliche Lebensgemeinschaft von der Rechtsprechung zunehmend im Bereich des Vermögensrechts zunehmend in geordnete Strukturen gebracht wird.